

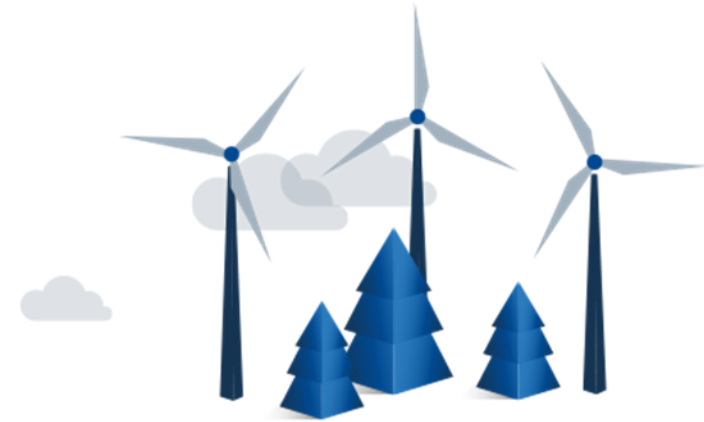
Windenergie und Artenschutzrecht

Rechtliche Anforderungen des Tötungsverbotes

Gesetzliche Vorgaben, Rechtsprechung, Leitfäden

Ass. iur. Maximilian Schmidt
Würzburg, 18. Juni 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de



TÖTUNGSVERBOT – GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen: EU-Recht

- Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet

*a) alle **absichtlichen** Formen des Fangs oder der **Tötung** von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art*

(...)“

- Art. 5 lit. a VS-RL:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

*a) des **absichtlichen Tötens** oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode*

(...)“

Gesetzliche Grundlagen: Nationales Recht (D)

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (...)

(...)“

- Individuenbezug (z. B. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, juris Rn. 466)
 - Relativierung durch Signifikanzerfordernis (?)
- Kein subjektives Element
 - Problem: Tötung einzelner Individuen geschützter Tierarten durch bauliche Vorhaben nie gänzlich auszuschließen
 - Lösung des BVerwG: Signifikanzerfordernis

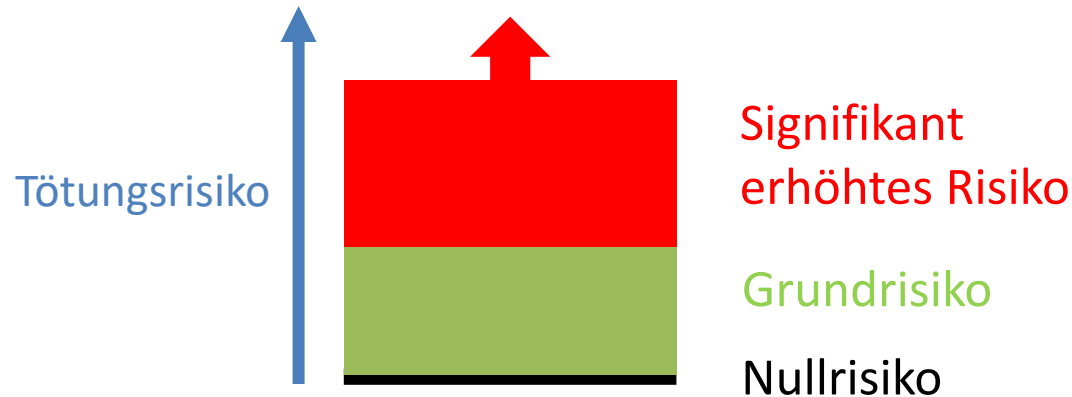


TÖTUNGSVERBOT – SIGNIFIKANZERFORDERNIS

Signifikanzerfordernis (I)

- „Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist vielmehr zu fordern, dass sich das **Risiko des Erfolgseintritts** durch das Vorhaben **in signifikanter Weise erhöht**“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, juris Rn. 219)
- Voraussetzungen
 - Bestandserfassung
 - Maßgeblich: Naturräumliche Gegebenheiten des Einzelfalls
 - Erkennbarkeit von Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung
 - Risikobewertung
 - Risiko kollisionsbedingter Verluste höher als das mit einem Verkehrsweg/Leitungstrasse/WEA im Naturraum immer verbundene Risiko (Grundrisiko)
 - allgemeines Lebensrisiko nicht ausreichend
 - Kein Nullrisiko gefordert
 - Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Absenkung auf nicht signifikant erhöhtes Risiko)

Signifikanzanforderung (II)



- Relevante Umstände
 - Artspezifische Verhaltensweisen
 - Frequentierung des betroffenen Gebiets, z. B.
 - WEA innerhalb eines stark beflogenen Zugkorridors
 - WEA in intensiv beflogenen Nahbereich von Nist- oder Nahrungshabitaten
 - Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen
 - Weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art

Signifikanzerfordernis (III)

- „Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts (...) hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd **hinreichende Vorgaben** für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - **außerrechtliche - Erkenntnisse** der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen.“ (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, juris Rn. 64)
- Unproblematisch, soweit allgemein anerkannter Maßstab oder Methode existiert
- Problematisch, soweit Erkenntnisdefizite bestehen („Grenze des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes“, BVerfG Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, juris Rn. 25)
 - Plausibilität/Vertretbarkeit, d. h. Heranziehung anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse

Signifikanzerfordernis (IV)

- Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit
 - Begründung
 - BVerwG: Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative
 - BVerfG: Objektive Grenzen gerichtlicher Kontrollierbarkeit
 - Umfang
 - Vorliegen eines fachlichen Erkenntnisdefizits, d. h. Mangel an allgemein anerkanntem Wissensstand
 - Plausibilität/Vertretbarkeit der herangezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - Fehlerhaftigkeit (+), bei
 - groben, offen erkennbaren Mängeln
 - unlösbaren Widersprüchen
 - unvollständigen oder unzutreffenden Sachverhaltsermittlungen
 - Anlass zu Zweifeln an Sachkunde oder Unparteilichkeit eines eingesetzten Gutachters
 - Missachtung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe (Bsp. Willkür)

Signifikanzerfordernis im Gesetz

- § 44 Abs. 5 BNatSchG

*(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote **nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.***

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden werden kann,***

(...)“



TÖTUNGSVERBOT – BEHÖRDLICHE UND GERICHTLICHE PRAXIS

Tötungsverbot: Behördliche und gerichtliche Praxis

- Anwendungshilfen
 - Behördeninterne Vorgaben (Windenergieerlasse, Leitfäden, Arbeitshilfen, ...)
 - Fachwissenschaftliche Empfehlungen (z. B. Mortalitätsgefährdungsindex)
 - Helgoländer Papier
- Allesamt keine rechtliche Verbindlichkeit
- Grds. anwendbar, wenn plausible/vertretbare wissenschaftliche Erkenntnisse
- Unvertretbarkeit der Heranziehung allerdings erst bei allgemeiner Anerkennung anderer Maßstäbe und Methoden
- Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

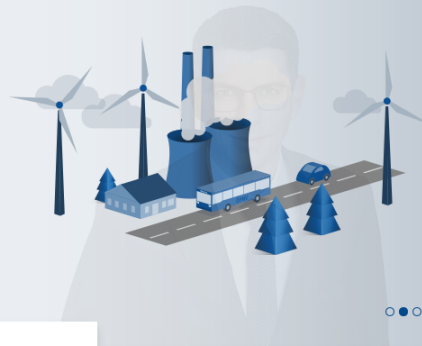
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag für eine voranschreitende und gerechtere Energieerzeugung. Die Windenergie ist eine saubere und erneuerbare Energiequelle, die in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann. Die Windenergie ist eine saubere und erneuerbare Energiequelle, die in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann.

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Vielfach neuer und noch unklar ist die Rechtslage im Rahmen des kürzlich in Kraft getretenen „NeuPlan Wind“. Mit unserem Projekt wollen wir dazu beitragen, die Windenergieerzeugung zu erleichtern und rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Rechtswissenschaftler Frankreichs und Deutschlands: Wie können wir von den Entwicklungen im französischen Umweltenergierecht lernen? Antworten auf diese Frage erarbeitet die Stiftung jetzt in einem neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps aus dem Anknüpfungspunkt des Pariser Klimaabkommens anzuschließen. Nicht erst seit diesem Tag ist Frankreich für die Entwicklung des Umweltenergierechts und die Erreichung der Klimaziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsprechungs- und Rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich wie auch in Deutschland in der Forschung zu Hause ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Erreichung der Klimaziele wollen wir die Rechtsentwicklung genau verfolgen und wesentlichen Entwicklungen Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für den neuen Forschungsschwerpunkt zusammenfassen und Handlungsoptionen aufzeigen. Sie können sich allenfalls an Sekundär- und Tertiärschwerpunkten, die wir ebenfalls in Kauf nehmen und ein verzerrtes Bild ergeben.

Vieleältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im deutsch-französischen Umweltenergierecht anknüpfungspunkten der Stiftung durchzuführen. „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine sehr kompetente Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten.“ freut sich Dr. Markus Kohles, Leiter der Stiftung Umweltenergierecht.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieerzeugnis in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sondierungen nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaschutzabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdrängt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch in Zukunft um die Vereinfachung und Strukturierung der bestehenden Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Die Komplexität im weiteren Verlauf der Gesetzgebung muss sie wo immer möglich reduzieren. Gute Gesetzgebung ist ein Ziel, das wir uns setzen müssen.

Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über die Energieerzeugung zwischen den großen Energieerzeugern und den kleinen Energieerzeugern ist ein wichtiger Schritt. Vor allem die Kohleerzeugung und die Erzeugung aus Biomasse sind wichtige Bestandteile der Energieerzeugung. Die Erzeugung aus Biomasse ist ein wichtiger Bestandteil der Energieerzeugung. Die Erzeugung aus Biomasse ist ein wichtiger Bestandteil der Energieerzeugung.

Dennoch werden auch in Zukunft die Herausforderungen im Umweltenergierecht bestehen. Die Erzeugung aus Biomasse ist ein wichtiger Bestandteil der Energieerzeugung. Die Erzeugung aus Biomasse ist ein wichtiger Bestandteil der Energieerzeugung.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als unsere Aufgabe an, uns sowohl im Vordergrund als auch im Hintergrund mit den wichtigsten energiepolitischen Themen zu beschäftigen. Handlungsoptionen zu entwickeln, im Bereich der Energieerzeugung und der Erzeugung aus Biomasse. Die Erzeugung aus Biomasse ist ein wichtiger Bestandteil der Energieerzeugung.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Markus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Ass. iur. Maximilian Schmidt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

schmidt@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-284

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469